

An die  
Steuerberaterkammern

---



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Ka/We  
Tel.: +49 30 240087-49  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

3. Juli 2014  
**Rundschreiben 164/2014**

**SEPA-Lastschriften durch die Finanzämter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind auf folgendes Praxisproblem aufmerksam gemacht worden:

Steuerpflichtige vereinbaren in der Regel zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten mit dem Finanzamt den Einzug von Steuerzahlungen mittels Lastschrift. Durch die Einführung von SEPA erfordert das Verfahren nunmehr längere Vorlaufzeiten.

Problematisch kann dies zum Beispiel im Fall der Aussetzung der Vollziehung sein, wenn die Finanzverwaltung zwar die Aussetzung der Vollziehung verfügt hat, der Lastschrifteinzug aber nicht mehr kurzfristig geändert werden kann. Das gleiche Problem stellt sich bei der Stellung von Änderungsanträgen kurz vor Fälligkeit. Das Finanzamt sendet aufgrund der SEPA-Vorlaufzeiten den Lastschrifteinzug rechtzeitig vor der Fälligkeit an die Bank. Ergibt sich kurzfristig eine Änderung, braucht auch der geänderte Auftrag zum Lastschrifteinzug in der Regel einen Vorlauf von mehreren Tagen.

Nach den SEPA-Regelungen (SEPA CORE DIRECT DEBIT) beträgt die Vorlagefrist für Erstlastschriften fünf bzw. für Folgelastschriften zwei Geschäftstage. Diese Fristen verlängern sich um institutsspezifische Einlieferungsfristen gemäß den Regelungen in den AGB der jeweiligen Leitbank. Sie unterscheiden sich daher für die einzelnen Bundesländer.

Die Finanzverwaltungen der Länder sind bemüht, die Vorlagefristen soweit möglich bereits bei der Ermittlung fälliger Beträge in den Steuerkonten zu berücksichtigen. Dadurch wird sichergestellt, dass die tatsächliche Belastung des Kontos auch zur steuerlichen Fälligkeit erfolgt. Werden kurz vor Fälligkeit Änderungsanträge gestellt, kann es im Einzelfall insbesondere bei Erstlastschriften allerdings dazu kommen, dass der Auftrag zum Lastschrifteinzug bereits an die Bank gegangen ist und die Abbuchung erfolgte. Neben den SEPA-Vorlaufzeiten sind hier auch die Postlaufzeiten in den Finanzämtern und die technische Umsetzung des Antrags zu berücksichtigen. Bei Folgelastschriften mit kürzeren Vorlagefristen dürften derartige Überschneidungen weniger vorkommen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits in seinem Monatsbericht November 2013 darauf hingewiesen, dass sich im Lastschriftbereich mit der seit November 2013 verfügbaren COR1-Option eine deutliche Verkürzung der Vorlagefristen ergibt. Bei der Nutzung dieser Option verkürzt sich die Vorlagefrist zur Einreichung der SEPA-Basislastschrift bei in Deutschland geführten Konten auf einen Geschäftstag. Zu berücksichtigen sind dabei ggf. noch bankspezifische Einlieferungsfristen, die zu einer Verlängerung führen können.

In den Finanzverwaltungen der Länder war zum Teil vorgesehen, die COR1-Option im ersten Halbjahr 2014 einzusetzen. Die oben geschilderten Problemfälle dürften damit in wesentlich geringerem Umfang auftreten. Wir dürfen Sie bitten, bei entsprechenden Anfragen ggf. mit der jeweiligen Landesfinanzverwaltung Kontakt aufzunehmen, um die Frage der Vorlaufzeiten bzw. des Einsatzes der COR1-Option zu klären.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Referentin

Verteiler:  
Präsidenten  
Steuerberaterkammern  
Ausschuss 60 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“